

# Mietvertrag

zwischen der

**Gemeinde Bönen,**  
vertreten durch den Bürgermeister, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen  
(im folgenden Vermieterin genannt)



und

(im folgenden Mieter/in genannt)

über die Vermietung

- der Aula des Marie-Curie-Gymnasiums       mit Foyer und \_\_\_\_\_ (Anzahl) Klassenräumen
- des Veranstaltungsraums Kulturzentrum Alte Mühle
- folgender Schulräume \_\_\_\_\_
- des Schulfoyers der \_\_\_\_\_ (Schule)
- des Schulhofes der \_\_\_\_\_ (Schule)

## § 1 Mietzweck / Mietzeit

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Ggf. Aufbau und Abbau: \_\_\_\_\_

## § 2 Mietpreis

Für die Benutzung zahlt der/die Mieter/in gemäß der Entgeltordnung für die Vermietung gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen \_\_\_\_\_, \_\_\_ Euro (Nutzungsgebühr und ggf. Reinigungskosten) durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Bönen, IBAN DE71410518450001000900 bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung.

Etwaige Kosten für Überstunden der Hausmeisterinnen und Hausmeister, für Sonderreinigungen, die Reinigung der Aula des MCG, für die Klavierstimmung oder/und die Nutzung von Tischdecken und/oder Tischhussen stellt die Vermieterin der/dem Mieter/in nach der Veranstaltung in Rechnung. Hierzu ist die Entgeltordnung für die Vermietung gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen zu beachten.

## § 3 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung inklusive der Hinweise zur Haftung und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Tarife für die Vermietung gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## § 4 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter/innen, die grob gegen die Pflichten des Mietvertrages bzw. der Benutzungsordnung verstoßen, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bedingungen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der gemeindlichen Mietobjekte ausgeschlossen werden.

Bei einem groben Verstoß gegen die Pflichten dieses Vertrages hat der/die Mieter/in auf Verlangen der Vermieterin oder ihrer Beauftragten das Mietobjekt sofort zu räumen. Kommt der/die Mieter/in dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des/der Mieter(s)/in durchführen.

Der/Die Mieter/in bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Der/Die Mieter/in kann keinen Schadensersatz verlangen.

## § 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Unna.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien, nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Gemeinde Bönen  
Der Bürgermeister  
i.A.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Gemeinde Bönen (Vermieterin)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Mieter/in